



# **Leitlinien für Bauwägen, Buden und Hütten als Jugendtreffpunkte im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen**

Stand Mai 2018

## **1. Vorwort**

Buden, Hütten und Bauwägen (im Folgenden nur „Bauwägen“ genannt) sind im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen weit verbreitet. In fast jeder Gemeinde gibt es mindestens einen Bauwagen, in dem sich die Jugendlichen und jungen Erwachsenen in ihrer Freizeit treffen.

Der Umgang mit Bauwägen liegt in erster Linie im Verantwortungsbereich der Standortgemeinde. Die verschiedenen Sachgebiete des Landratsamts haben mit den Bürgermeister\*innen als Vertreter der jeweiligen Gemeinden eine einheitliche Vorgehensweise entwickelt, um einen Rahmen für den Umgang mit diesen Jugendtreffs zu schaffen. Die folgenden Empfehlungen bedeuten ein Mindestmaß an Standards, die erforderlich sind, um den Jugendlichen auch zu ihrer eigenen Sicherheit zu verhelfen.

Dabei steht nicht die Beseitigung der Bauwägen im Mittelpunkt, sondern eine Duldung derjenigen Treffpunkte, die eine Bereicherung für die Jugendlichen im Ort darstellen. Zumindest im Außenbereich ist darauf zu achten, dass keine weiteren Jugendtreffs hinzukommen, vielmehr soll lediglich der aktuelle Bestand gesichert werden. Im Alltag wird es immer wieder zu Problemfällen oder Fragestellungen kommen, für die gemeinsam mit allen Beteiligten eine individuell passende Lösungsmöglichkeit gefunden werden muss.

## **2. Rahmenbedingungen für den Betrieb eines Bauwagens**

Voraussetzung für den Betrieb eines Bauwagens ist die Bereitschaft zur Zusammenarbeit aller Beteiligten, insbesondere zur Einhaltung der nachfolgenden Rahmenbedingungen.

Die Jugendlichen erhalten hierbei Unterstützung und Hilfestellung durch die Gemeinde oder das Landratsamt; allerdings nicht in Form von Bevormundung, sondern durch Miteinbeziehung der Jugend in Entscheidungsprozesse.

### **Nutzung und Ansprechpartner**

Der Bauwagen dient als Treffpunkt Jugendlicher und junger Erwachsener. Volljährige Ansprechpartner werden schriftlich der Gemeinde gemeldet und jährlich aktualisiert. (Anlage 1: Muster Verantwortliche). Die Ansprechpartner gelten als Betreiber des Bauwagens und haben das Hausrecht inne.

Sollte kein Ansprechpartner benannt werden, so ist der Eigentümer des Grundstückes Ansprechpartner für die Gemeinde bzw. das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen.

## **Hausordnung**

Die Betreiber der Bauwägen stellen eine Hausordnung auf, hängen diese gut sichtbar im Bauwagen aus und achten auf deren Einhaltung. Die Hausordnung hat insbesondere auch sicherzustellen, dass die Maßgaben dieser Leitlinie von den Besuchern des Bauwagens eingehalten werden.

Das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen (Kreisjugendamt) sowie die Gemeinden stehen den Betreibern eines Bauwagens beim Erarbeiten einer Hausordnung beratend zur Seite. Es sollen darin insbesondere Aufsichtspflicht, Hausrecht, Haftung, Alters- oder Zeitbeschränkungen, Umgang mit Alkohol, Verbot von Drogen und Waffen, Nichtgestattung von Übernachtungen, Unterlassung von Lärmbelästigung, Umgang mit Abfall etc.) geregelt werden. Eine Musterhausordnung kann beim Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen (Kreisjugendamt) angefragt werden.

## **Jugendschutz**

Das aktuelle Jugendschutzgesetz wird gut sichtbar im Bauwagen aufgehängt und eingehalten (Anlage 2: Übersichtstafel zum Jugendschutzgesetz zum Aushängen).

Bei der Mediennutzung sind die Altersfreigaben der USK und FSK einzuhalten.

Die Ausgabe alkoholhaltiger Getränke erfolgt ausschließlich durch volljährige Personen.

## **Zufahrt**

Die ausreichende Zufahrt insbesondere für Rettungs- oder Feuerwehrfahrzeuge ist sicherzustellen und freizuhalten.

## **Lärm und Abfall**

Ruhestörungen und Belästigungen jeder Art sind zu unterlassen.

Der Bauwagen und die Außenanlagen sind von den Jugendlichen sauber zu halten. Abfälle sind zu vermeiden bzw. umweltgerecht zu entsorgen. Dies geschieht spätestens am nächsten Tag. Abfälle dürfen auch nicht selbst verbrannt werden.

## **Brandschutz**

Im Bauwagen ist offenes Licht (z.B. Kerzen, Shisha) nicht erlaubt.

Feuerstätten sind auf einer nicht brennbaren Unterlage aufzustellen und so zu betreiben, dass das Entflammen von Gegenständen auszuschließen ist. Die Vorschriften der FeuV sind hierbei einzuhalten. Sie müssen mindestens jährlich gewartet und genehmigt werden (Abnahme Kaminkehrer). Brennbare Materialien dürfen nicht in der Nähe von Feuerstätten gelagert werden. Es ist ein Feuerlöscher im Raum vorzuhalten, der geprüft

und zugelassen ist (z.B. Wasserlöscher Brandklasse A oder Pulverlöscher ABC), außerdem ein Erste-Hilfe-Kasten. Asche darf nur in feuerfesten Behältern entsorgt werden.

Es sind sowohl Rauchmelder als auch CO-Melder anzubringen.

Die Elektrik ist mindestens jährlich durch Fachpersonal zu prüfen und abzunehmen (E-Check, Abnahme der Verkabelung).

Zwei ausreichend große Notausgänge müssen vorhanden und jederzeit benutzbar sein.

Das Übernachten im Bauwagen ist nicht erlaubt.

### **Schutzgebiete**

Der Bauwagen darf nicht in einem rechtlich besonders geschützten Bereich aufgestellt werden (z.B. Überschwemmungsgebiet, etc.).

### **Gaststättenrecht**

Öffentliche Veranstaltungen (Partys) sind gaststättenrechtlich zu beantragen.

### **Feuerbeschau**

Die Gemeinden führen regelmäßig Feuerbeschauen durch.

## **3. Überprüfung**

### **Überprüfung der Einhaltung des Jugendschutzgesetzes**

Werden der Gemeinde Verstöße bekannt, ist sie zum Handeln verpflichtet.

Zunächst wird versucht, sich mit den Jugendlichen und auch den Eltern der Besucher/-innen des Treffs auseinanderzusetzen und Lösungen zu suchen. Hierbei besteht jederzeit die Möglichkeit der Beratung und Unterstützung durch die Mitarbeiter des Jugendamtes; Jugendschutzkontrollen sind jederzeit möglich. Sollte auch nach Ermahnungen und Interventionen keine Änderung der Situation stattfinden, müssen Konsequenzen folgen (im Extremfall Schließung oder auch Beseitigung der Einrichtung).

## **Überprüfung der Einhaltung von brandschutz- und sicherheitsrechtlichen Anforderungen**

Können diese nicht eingehalten oder durch Nachbesserungen nicht erfüllt werden, muss die Gefahrenquelle entfernt (z.B. Ofen raus) oder im schlimmsten Fall auch hier die Einrichtung geschlossen oder beseitigt werden (z.B. wenn die Hütte an sich einsturzgefährdet ist oder Ähnliches).

## **Verkehrssicherungspflicht**

Die Verkehrssicherungspflicht obliegt dem Eigentümer des Grundstückes, das Hausrecht dem Betreiber des Bauwagens.

## **Probleme zwischen Jugendlichen und Anwohnern**

Sollten Probleme zwischen Jugendlichen und Anwohnern oder anderen Personengruppen auftreten, versucht die Gemeinde zu intervenieren und gemeinsam mit allen Betroffenen Lösungsmöglichkeiten zu suchen. Die Gemeinde hat nicht die Aufsichtspflicht für die Besucher/-innen des Bauwagens inne. Die Aufsichtspflicht bleibt bei den Eltern.

## **4. Umgang mit aktenkundigen Jugendtreffs**

Sobald dem Bauamt am Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen ein Bauwagen aktenkundig gemacht wurde, wird wie folgt vorgegangen:

Zunächst wird die Genehmigungsfähigkeit geprüft.

Stellt sich der Jugendtreff als baurechtlich nicht genehmigungsfähig dar, so ist zu prüfen, ob eine Duldung ausgesprochen werden kann. Die zu duldenden Anlagen müssen so beschaffen sein, dass eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere für Leben und Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen ausgeschlossen ist. Hierzu müssen insbesondere die Rahmenbedingungen unter 2. erfüllt sein und entsprechende Nachweise vorgelegt werden können.

Grundlage einer Duldung ist eine bestandskräftige Baubeseitigungsanordnung oder Nutzungsuntersagung. Die Duldung wird befristet auf maximal fünf Jahre ausgesprochen. Vor Ablauf der Duldungsfrist kann sie auf Antrag jeweils für fünf Jahre verlängert werden, wenn das Vorhaben diesem zugrundeliegenden Konzept entspricht. Während der Duldung sind dem Bauamt des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen jährlich unaufgefordert oben aufgeführte Abnahmen (Kaminkehrer, Elektriker, etc.) vorzulegen. Nach Aufgabe der Nutzung des Bauwagens oder der Hütte als Jugendtreff ist ein Rückbau vorzunehmen.